



Statuten

Verein Radwerk Landshut

1 Grundlagen

1.1 Name & Sitz

Der Verein «Radwerk Landshut» ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Schweizerischen Gesetzgebung (ZGB, Art. 60 ff.).

1.2 Begriffe

Alle Begriffe in diesen Statuten sind geschlechtsneutral und gelten gleichermassen für Damen und Herren.

Verwendete Abkürzungen:

VRL Verein Radwerk Landshut

KWKW Kleinwasserkraftwerk

1.3 Zweck

Der VRL will alte, vom Zerfall bedrohte Kleinwasserkraftwerke erhalten, insbesondere vor Abbruch, Veräusserung oder Zweckentfremdung bewahren. Wenn nötig übernimmt der VRL die Patenschaft für einzelne Kleinwasserkraftwerke.

Regelmässige öffentliche Besichtigungen, sollen allen Interessierten, ermöglichen die historischen KWKW zu besichtigen.

Durch zielgerichtete Veranstaltungen und Publikationen will der VRL ein aktives Andenken an alte Kleinwasserkraftwerke erhalten.

Der VRL hat keinerlei kommerzielle Interessen. Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

1.4 Vereinsjahr

Vereins- und Rechnungsjahr stimmen mit dem Kalenderjahr überein

2 Mitglieder

2.1 Mitgliedschaft

- *Aktivmitglieder* sind natürliche Personen, die durch aktive Mitarbeit den Vereinszweck fördern. Die Anzahl der *Aktivmitglieder* ist auf zwanzig Personen begrenzt.

- *Passivmitglieder* sind natürliche oder juristische Personen, die nicht aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen wollen. Eine ausnahmsweise aktive Mithilfe verpflichtet nicht zur Aktivmitgliedschaft.

- Die GV kann Aktivmitglieder, die sich in besonderem Masse um den Verein verdient gemacht haben, zu *Ehrenmitgliedern* ernennen. Ehrenmitglieder sind von der jährlichen Beitragspflicht entbunden, im übrigen den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

- *Gönner* sind dem Verein nach Bezahlung eines freiwilligen Betrages ohne weitere Verpflichtungen und Rechte angeschlossen.

2.2 Beitritt

Unter Berücksichtigung von 2.1, hat das *Passivmitglied* die Möglichkeit, einen Antrag zur *Aktivmitgliedschaft* zu stellen. Für eine Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und einer vorgängigen Mitgliedschaft von zwei Jahren als *Passivmitglied*. Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Bewerber bereit, diese Statuten zu anerkennen und den Prinzipien des VRL nachzuleben.

Die definitive Aufnahme in den Verein ist Sache der GV.

Ausnahmen sind Sache der GV.

2.3 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jeweils mittels schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres möglich.

Ein Mitglied, das seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die Prinzipien des VRL verstösst, wird vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen. Gegen diesen Entscheid kann der/die Betroffene begründet Einspruch erheben, worauf die nächste GV endgültig entscheidet.

2.4 Rechte & Pflichten

Die Veranstaltungen des VRL stehen allen Mitgliedern gleichermassen offen. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht. Aktivmitglieder sind gehalten durch ihr Mitwirken den Vereinszielen zum Erfolg zu verhelfen.

An Versammlungen sind Aktiv- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt. Gönner und Passivmitglieder können an Versammlungen nicht teilnehmen. Es ist jedoch Sache des Vorstandes, Gäste zu Versammlungen einzuladen.

Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet den jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe der Beiträge legt die GV fest und beträgt maximal CHF 100.00.

Adressänderungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Kann ein Mitglied aufgrund nicht gemeldeter Adressänderungen schriftlich nicht erreicht werden, so entstehen ihm daraus keine Rechte.

3 Organisation

Die Organe des VRL sind

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

3.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VRL. Sie wird ordentlicher Weise einmal pro Jahr, im ersten Quartal des Vereinsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Beilage der Traktandenliste mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag.

Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen, wenn ein Entscheid der Mitglieder dringend notwendig ist. Ebenfalls kann eine ausserordentliche GV von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Der Antrag für eine solche ausserordentliche GV ist dem Vorstand schriftlich einzureichen, der dann für die Einberufung der Versammlung besorgt ist.

Die Geschäfte der GV sind

- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten und der Bereiche
- Jahresrechnung, Revisionsbericht und Budget
- Jahresprogramm
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegen der Beiträge für Aktiv- und Passivmitglieder
- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- Statutenrevisionen
- Vereinsauflösung
- Anträge

Anträge an die GV sind bis spätestens sechs Wochen vor Versammlungstermin schriftlich dem Vorstand einzureichen. Über verspätet eingereichte Anträge kann an der Versammlung nicht entschieden werden.

Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Es entscheidet üblicherweise das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem amtierenden Präsidenten der Stichentscheid zu.

3.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Aktuar
- Beisitzern

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes einzeln in ihr Amt. Jedes volljährige Aktivmitglied ist wählbar. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Vorzeitig austretende Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten GV vakant. Ämter können vorübergehend als vakant erklärt werden, sofern die Aktivitäten des Vereins gewährleistet bleiben.

Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder auf Vorschlag des Präsidenten für 2 Jahre zu dessen Stellvertreter.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Anwesenheit mindestens der Hälfte (aufgerundet) seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit steht dem amtierenden Präsidenten der Stichentscheid zu.

Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, leitet Versammlungen und Sitzungen und erstellt einen jährlichen Bericht über die Aktivitäten im Verein zu Händen der GV. Er ist für die Wahrung der Vereinsinteressen besorgt.

Aktuar

Der Aktuar ist Mitarbeiter des Präsidenten. Er unterstützt den Präsident in seiner Arbeit und führt in der Regel die Dokumentation der Sitzungen (Einladungen, Traktandenliste, Protokoll, Pendenzenliste, etc.).

Beisitzer

Bei Bedarf kann der Vorstand zu seiner Unterstützung Beisitzer der GV zur Wahl in den Vorstand beantragen.

3.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht.

Die Revision umfasst im Detail:

- Richtigkeit der Buchführung,
- Rechtmässigkeit der Ausgaben gemäss dem genehmigten Budget
- Einhaltung der finanziellen Kompetenzen des Vorstands und der Bereiche im einzelnen

Die Revisionsstelle umfasst zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor. Die Amtszeit beträgt insgesamt drei Jahre, wobei jährlich der amtsälteste Revisor ausscheidet und durch den Ersatzrevisor ersetzt wird. Der neue Ersatzrevisor wird von der GV gewählt.

4 Finanzen

4.1 Einnahmequellen

Der VRL finanziert sich aus folgenden Einnahmequellen:

- Mitgliederbeiträge
- freiwillige Zuwendungen
- Ertrag aus kommerziellen Tätigkeiten
- Zinserträge

4.2 Fonds

Der Verein unterhält ein Fonds zur Erhaltung von Kleinwasserkraftwerken. Dieser Fonds ist zweckgebunden und darf nur im Interesse des Vereinszwecks eingesetzt werden. Der jährliche Ertragsüberschuss wird vollumfänglich dem Fonds zugewiesen. Die Kompetenzen zum Einsatz des Fonds liegen bei der GV.

4.3 Kompetenzen

Der Aktuar erstellt jährlich ein Budget für das folgende Jahr. Genehmigt durch die GV gilt das Budget als finanzielle Kompetenzrahmen des Vorstandes.

4.4 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des VRL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4.5 Zeichnungsberechtigung

Grundsätzlich zeichnen rechtsgültig der Präsident einzeln oder der Aktuar zu zweien mit dem Präsident oder Vizepräsident.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Auflösung und Fusion

Die Auflösung des VRL oder Fusion mit einer anderen Organisation bedarf des Entscheids der GV mit 2/3-Mehrheit.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

5.2 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 07.07.2010 per 07.07.2010 in Kraft.